SATZUNG DER GEMEINDE SIEK ÜBER DIE 4. VEREINF. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

GEBIET: HAUPTSTR. / ECKE FASANENWEG FLURST. 51/29, 51/31, 51/33

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBL I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.06.1997 | 28.10.7997 olgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 4. vereinfachte Änderung, für das Gebiet:

Hauptstraße/ Ecke Fasanenweg , Flurstücke 51/29, 51/31, 51/33

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Hinweise:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBL I S. 132), zuletzt geändert am 22.4.1993.
Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBL I S. 58).

TEIL B TEXT

1.00 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 92 LBO)

- Sockelhöhe Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen (Sockelhöhe = OK Erdgeschossfußboden) darf höchstens 0,80m über der mittleren Höhe des angrenzenden Straßenabschnittes liegen.
- Traufhöhe Die Traufhöhe der baulichen Anlagen darf höchstens 3,80m über der mittleren Höhe des angrenzenden Straßenabschnittes liegen.
- Dachneigungen- Die Dachneigungen der Hauptgebäude sind nur von 30°-48° zulässig. Dachanbauten, Dachabschleppungen, Dachausbauten und Walme sind mit anderen Neigungen zulässig. Auf Nebenanlagen, überdachten Stellplätzen und Garagen sind neben anderen Dachneigungen auch Flachdächer zulässig.
- Werbeanlagen- Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 0,40m-0,60m zulässig. Die Gesamthöhe über angrenzendem Gelände darf nicht mehr als 0,80m betragen.

2.00 Grünordnerische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b, BauGB)

Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze sind mit Ausnahme der Flächen für Wege und Zufahrten als Ziergärten anzulegen.
Auf privaten Grundstücksflächen sind Zufahrten und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind nicht zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB) **

3.00 Gliederung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4, 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4.00 Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume sollen an den der Straße abgewandten Seiten angeordnet sein.

Ersatzweise sind passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau vorzusehen. Die Basis dazu bilden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche. Tabelle 7 enthält die sich daraus ergebenden Anforderungen an das Schalldämmaß der Außenbauteile.

Tabelle 7: Lärmpegelbereiche und erforderliche Schalldämmaße nach DIN 4109, Tabelle 8

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	bewertetes Schalldämmaß der Außenbauteile 1)	
		Wohnräume	Büroräume
	dB (A)		
V	71 bis 75	45	40
IV	66 bis 70	40	35
III	61 bis 65	35	30

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 Abs. 7 BauGB



Allgemeines Wohngebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Grundflächenzahl

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Nur Einzelhäuser zulässig

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Mit Geh,- Fahr und Leitungsrecht zu belastende Fläche Anlieger, Ver- und Entsorgungsunternehmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

DNG

30° - 48° Dachneigung

§ 92 LBQ

max 2 WE

Begrenzung auf max. 2 Wohneinheiten je Gebäude Wohngebäude

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

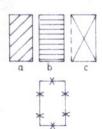


Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, hier: Lärmschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Lärmpegelbereich

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



Vorhandene bauliche Anlage

a) Wohngebäude

b) Nebengebäude

d Überdachung

Künftig fortfallende bauliche Anlagen und befestigte Flächen

Flurgrenze / Grenzstein

Flurstückbezeichnung

Vorgeschlagene Grundstücksgrünze

eändert gemäß Vfg. des Kreises

HAUPTSTRAGE

Straßenbezeichnung

stormarn vom 18.11.1997 60/22-62.069 (1-4.v.)

Straßenschnittlinie

.ärmpegelbereich

VERFAHRENSVERMERKE

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeine 12.12.1956. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellung	
	durch Abdruck im Stormarm Pagebles am 7.2.1597	erfolgt.
	Siek, den 2 3. Juli 1997	7
	(L.S.)	1 Counce
		Bürgermeister
	\&\\&\\	
2	Die frühzeitige Bürgerbergiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ba	uGB ist am
	durshgeoim & worden.	
	Siek, den	
	(L.S.)	Dürgermeiste
3	Die von der Planung berührten Träge öffentlicher Belange s	ind mit Schreiben
e in	vom 12. 2. 7552 / gur Abgabe einer Stellungnahme auf	gefordert worden.
	Siek, den 23. Juli 1907	
	2 3. Juli 190 2 1	~ ~
	(L.S.)	Connec
		Bürgermeister
	Top agines San	
4		des Bebauungs-
	planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimm	nt.
	Siek, and 23. Juli 1995	
	(L.S.)	1 Comment
		Bürgermeister
	Tax a mon	Dargererbeer
5	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeic	chnung (Teil A)
	und dem Text (Teil B) sowie die Begründurg, haben in der Ze	eit vom 17. 2.7957
	bis zum 78.3.7557 nach § 13 Abs. 4 BauGB öffentlic	
	öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und	l Anregungen
	während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder	
	geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Stormarner	Tageblatt am
	7. 2. 7557 bekanntgemacht worden.	
	Siek, den 2 3. Juli 1987	
	de acceptance of the acceptanc	7
	(L.S.)	1 formes
		Bürgermeister
6	Der katastermäßige Bestand am 18	eometrischen Fest
0		ntig bescheinigt.
	Storm Storm	
-		
	355 V V-	
	Olichel. Descell. ve	rwessungsingenieur
7	Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und	Anregungen sowie
		.6. 7997
	geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
	Siek, den 23. Juli 1997	
	2 37 3 41 1331 301 1	77
	(L.S.)	Connel
		Bürgermeister
0	Der Entwirf des Bebauungsplanes ist wach der öffentlichen	Auslegung geärdert
15	Det Bill Mill des Denguindsbruites Talling der Gerfenerrent	

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Siek, den 10.11.1997

10

12



-Bürgermeister-

(L.S.)

Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text von der Gemeindevertretung als Satzung zu Schauungsplan wurde mit Beschluß der Ge-(Teil B), wurde am beschlossen. Die Be gebilligt. meindevertretung

§ 13 Abs. 1 BauGB
Die Anzeige der Bebauungsplansatzung ist gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGB1. T S. 2253) am 78.71, 1997 erfolgt. Der Landrat des Kreises Stormarn hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften mit Verfügung vom 20.1.1998 Az.: 60/22-62.069(1-4.v) geltend gemarht.

Siek, den 2 6. Jan. 1998

(L.S.)

Bürgermeister

4. FEB. 1998 sowie die geometrischen Fest-Der katastermäßige Bestand am legungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Ort, Datum, Siegelabdruck

9. FEB. 1998

offentl. best. Vermessungsing.

(L.S.)

eichnung (Teil A) und dem Die Bebauungsplansatzung, bestehend Text (Teil B), wird hiermit ausgefer

Siek, den

26. Jan. 199

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind

12.2.1938 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Verfahrens- und Formvorschriften, Hängeln der Abwägung und die Behebung von Rechtsfolgen und weiter und weiter Gelten (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Ent-

schädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

13.2.1998 Die Satzung ist mithin am

in Kraft getreten.

Siek, den

Bürgermeister